

Gemäß des von der Erzdiözese München und Freising veröffentlichten Schutz- und Hygienekonzeptes für Pfarrheime vom 02.09.2021 gilt für die

## **Katholische Pfarrbücherei St. Laurentius**

ab 02.09.2021 bis 01.10.2021 folgende Regelung:

### **Ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowie Besucher der Bücherei beachten die allgemeinen Verhaltensregeln:**

- regelmäßig Hände mit Wasser und Seife gründlich waschen, insbesondere vor Betreten des Pfarrheims, bzw. Nutzen von Hände-Desinfektionsmittel, wenn kein Waschen der Hände möglich ist,
- Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
- Regelmäßiges Lüften der Räume
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) zu allen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, insbesondere in Eingangs-, Warte und Verkehrsbereichen
- Zugang zu den Sanitäreinrichtungen nur jeweils eine Person,
- Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich aller Verkehrs- bzw. Begegnungsflächen; am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1, 5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, kann die Maske abgenommen werden

### **„3-G-Nachweis“**

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 35 besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht, einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gemäß § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV vorzulegen. Der Veranstalter muss den Nachweis überprüfen. Eine Dokumentationspflicht besteht nicht. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen an einer Veranstaltung teilnehmen, kann jedoch mit einem Bußgeld belegt werden (§ 19 Nr. 2 14. BayIfSMV).
- Geimpfte und genesene Personen müssen dies durch einen entsprechenden Impf- oder Genesenen-Nachweis belegen.
- Für nicht geimpfte oder genesene Personen gilt eine Testpflicht. Dies bedeutet, dass durch Vorlage eines Testergebnisses (PCR-Test, der vor höchstens 48 h durchgeführt wurde, PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder unter Aufsicht vorgenommener Antigen-Selbsttest, § 3 Absatz 4 der 14. BayIfSMV) nachgewiesen werden muss, dass keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt.
- Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schüler/innen, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden (die Begründung zur 14. BayIfSMV führt hierzu aus, dass dies grundsätzlich auch in der Ferienzeit gilt).